

RS Vwgh 1968/5/13 1747/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1968

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6 Abs1;

VStG §29a;

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 29a heute
2. VStG § 29a gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. VStG § 29a gültig von 05.01.2008 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
4. VStG § 29a gültig von 01.01.1999 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 29a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
6. VStG § 29a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Hatte eine Strafbehörde (BH) die Durchführung des Strafverfahrens an eine andere Strafbehörde (BH) übertragen und hatte letztere Behörde ein Rechtshilfeersuchen zur Durchführung einer Zeugeneinvernahme an die 1. Behörde gestellt, dann durfte die 1. Strafbehörde die Zuständigkeit nicht mehr neuerlich an eine 3. Strafbehörde übertragen. Die 3. Behörde hätte von Amts wegen ihre örtliche Unzuständigkeit gem § 6 Abs 1 AVG wahrzunehmen gehabt. Hatte eine Strafbehörde (BH) die Durchführung des Strafverfahrens an eine andere Strafbehörde (BH) übertragen und hatte letztere Behörde ein Rechtshilfeersuchen zur Durchführung einer Zeugeneinvernahme an die 1. Behörde gestellt, dann durfte die 1. Strafbehörde die Zuständigkeit nicht mehr neuerlich an eine 3. Strafbehörde übertragen. Die 3. Behörde hätte von Amts wegen ihre örtliche Unzuständigkeit gem Paragraph 6, Absatz eins, AVG wahrzunehmen gehabt.

Schlagworte

Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen örtliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001747.X01

Im RIS seit

11.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at